

Ergänzende Bedingungen

Elektrizitätswerk Dahner Felsenland

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV)

In Ergänzung zur StromGVV gelten die folgenden Bedingungen:

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind 10 gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland behält sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu zahlen.

Die Kosten können auch pauschal berechnet werden und zwar:

- | | |
|---|---|
| ▪ Mahnkosten: | ab 5,00 €¹ brutto |
| ▪ Bearbeitungskosten, Forderungseinzug: | gültiger Weiterverrechnungssatz
für eine Fachmonteur-Stunde ² |
| ▪ Abschaltung, Wiederinbetriebnahme: | gültiger Weiterverrechnungssatz
für eine Fachmonteur-Stunde ² |

¹ analog § 2 Kostenverordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVvVGKostO)

² z.Zt. gültiger Fachmonteurstundenverrechnungssatz des EVU 55,74 € brutto

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
 - a) **Lastschriftverfahren:**
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Verbandsgemeindekasse von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter dem Elektrizitätswerk Dahner Felsenland eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) **Überweisung:**
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Verbandsgemeindekasse Dahner Felsenland zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
2. Eine Bareinzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland behält sich in diesem Fall vor, ein gesondertes Bearbeitungsentgelt zu verlangen.
3. Das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland behält sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Stromlieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wird.

IV. Haftung

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
2. Soweit das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften, und dabei Verschulden des Elektrizitätswerks oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) entsprechend.

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten am 01.01.2014 in Kraft.